



Sparkassenverband
Baden-Württemberg

TRANSPARENZBERICHT

der

Prüfungsstelle des

Sparkassenverbandes

Baden-Württemberg (SVBW),

Stuttgart

2017

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014
über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unterneh-
men von öffentlichem Interesse

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Abkürzungsverzeichnis | II |
| 1 Pflicht zur Aufstellung | 1 |
| 2 Rechts- und Trägerstruktur (Eigentümerstruktur) | 1 |
| 3 Netzwerk | 2 |
| 4 Leitungsstruktur | 2 |
| 5 Internes Qualitätssicherungssystem | 3 |
| 5.1 Vorbemerkungen | 3 |
| 5.2 Qualitätssicherungskonzept der Prüfungsstelle | 3 |
| 5.3 Qualitätssicherung bei der Organisation der Prüfungsstelle | 5 |
| 5.3.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten | 5 |
| 5.3.2 Auftragsannahme und -fortführung sowie vorzeitige Beendigung | 6 |
| 5.3.3 Qualifikation und Information | 7 |
| 5.3.4 Gesamtplanung und Abrechnung aller Prüfungsaufträge | 8 |
| 5.3.5 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel | 9 |
| 5.3.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen | 10 |
| 5.4 Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge | 11 |
| 5.4.1 Kommunikation mit dem Verwaltungsrat | 11 |
| 5.4.2 Prüfungsplanung | 11 |
| 5.4.3 Prüfungsanweisungen/-durchführung | 11 |
| 5.4.4 Überwachung des Prüfungsablaufs | 12 |
| 5.4.5 Durchsicht der Prüfungsergebnisse | 13 |
| 5.4.6 Auftragsbezogene Qualitätssicherung | 13 |
| 5.5 Nachprüfung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Nachschau) | 14 |
| 6 Qualitätskontrolle | 15 |
| 7 Aufstellung der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse | 16 |
| 8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit | 16 |
| 9 Vergütungsgrundlagen | 17 |
| 10 Interne Rotation | 17 |
| 11 Angaben zum Gesamtumsatz | 17 |
| 12 Erklärungen der Prüfungsstellenleitung | 18 |
| 12.1 Erklärung zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems | 18 |
| 12.2 Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit | 18 |
| 12.3 Erklärung zu den Fortbildungsgrundsätzen und -maßnahmen | 18 |

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im gesamten Dokument auf die **zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet**. Wir weisen deshalb daraufhin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ausdrücklich als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| Berufssatzung | Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) |
| EU-APrVO | Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf |
| IDW QS 1 | IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis |
| OHA | Organisationshandbuch zur Dokumentation des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg |
| SpG | Sparkassengesetz für Baden-Württemberg |
| SVBW | Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart |
| WPO | Gesetz über eine Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) |

1 PFLICHT ZUR AUFSTELLUNG

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (SVBW) hat im Geschäftsjahr 2017 **gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse** (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-APrVO) verpflichtet, einen **Transparenzbericht** zu veröffentlichen.

2 RECHTS- UND TRÄGERSTRUKTUR (EIGENTÜMERSTRUKTUR)

Der **Sparkassenverband Baden-Württemberg** ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 35 SpG) mit Sitz in Stuttgart. Die Sparkassen und ihre Träger sind Mitglieder des SVBW (§ 37 SpG).

Der SVBW fördert das Sparkassenwesen und berät die Rechtsaufsichtsbehörden (§ 36 Abs. 1 SpG). Der SVBW unterhält gemäß § 36a SpG eine **Prüfungseinrichtung**. Die **Prüfungsstelle** ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit **unabhängig** von Weisungen des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg ist. Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden, führt ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durch und hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen. Die Prüfungsstelle untersteht der Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg nach Maßgabe des § 36b SpG.

Die Prüfungsstelle des SVBW ist auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 SpG in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB sowie der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen vom 16. September 2014 **gesetzliche Abschlussprüferin** der Mitgliedssparkassen.

Neben den Jahresabschlüssen, den Prüfungen gemäß § 29 KWG und der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes bei Sparkassen (Abschlussprüfungsleistungen), werden auch Prüfungen des Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäfts sowie weitere aufsichtliche Prüfungen durchgeführt. Darüber hinaus erbringt die Prüfungsstelle weitere Prüfungen bzw. Bestätigungsleistungen sowie Steuerberatungsleistungen im Auftrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats. Zudem werden freiwillige Abschlussprüfungen von Tochtergesellschaften von Sparkassen erbracht.

Die Prüfungsstelle ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (nachfolgend IDW).

3 NETZWERK

Die Prüfungsstelle bildet mit der **FR Finanzrevision Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**, Stuttgart, ein **Netzwerk**. Der stellvertretende Leiter der Prüfungsstelle ist Geschäftsführer der genannten Gesellschaft. Für die Durchführung der Aufträge greift die Gesellschaft auf das Personal und die sonstigen Ressourcen, die Organisationsstruktur und das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des SVBW zurück. Alle Mitglieder des Netzwerks haben ihren Sitz in Deutschland und sind ausschließlich dort tätig.

Mit der **Prüfung von Jahresabschlüssen** haben die Mitglieder des Netzwerks in 2017 einen **Gesamtumsatz** von 12.005 TEUR erzielt. Die Prüfung von konsolidierten Abschlüssen wurde nicht durchgeführt.

4 LEITUNGSSTRUKTUR

Die Prüfungsstelle wird von dem **Leiter der Prüfungsstelle** und seinem **Stellvertreter** geleitet. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (Innenministerium Baden-Württemberg). Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen Wirtschaftsprüfer sein (§ 36a Abs. 1 SpG).

Der Verbandsvorsteher (Präsident) des SVBW hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 eine Geschäftsanweisung für den Leiter der Prüfungsstelle des SVBW und dessen Stellvertreter in Kraft gesetzt. Danach wird die Prüfungsstelle von ihrem Leiter in eigener Verantwortung geleitet. Der Präsident des SVBW ist Dienstvorgesetzter des Leiters der Prüfungsstelle.

Darüber hinaus hat der Verbandsvorstand eine Prüfungsordnung für die Prüfungsstelle des SVBW mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 erlassen. Danach ist die Prüfungsstelle eine eigenverantwortlich arbeitende und von den Verbandsorganen sowie der Rechtsaufsicht in fachlicher Hinsicht weisungsunabhängige Einrichtung des SVBW, deren Haupttätigkeit in der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei den Sparkassen des Verbandsgebiets, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Vorgaben besteht. Sie darf weitere mit den gesetzlichen Vorschriften und ihren fachlichen Voraussetzungen zu vereinbarende Aufgaben übernehmen und auch Aufträge von Sparkassen annehmen und ausführen.

Die Prüfungsstelle ist als eigenständiges Ressort dem SVBW angegliedert. Innerhalb der Prüfungsstelle bestehen die Abteilungen „Qualitätssicherung, IT und Risikomanagement“, „Rechnungslegung, Aufsichtsrecht und Organisation“ sowie „Steuerberatung“. Im Außendienst sind die Mitarbeiter fünf Bereichsleitern, die Wirtschaftsprüfer sind, zugeordnet. Alle bei der Prüfungsstelle tätigen Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt und im Berufsregister eingetragen.

Die Prüfungsstelle hat aufgrund des gesetzlichen Auftrags einen festen Mandantenstamm. Akquisitionsaufgaben entfallen gänzlich. Die Prüfungsstelle ist nicht gewinnorientiert, sondern arbeitet kostendeckend.

5 INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

5.1 VORBEMERKUNGEN

Für **Prüfungsstellen** der Sparkassen- und Giroverbände die im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Aufsicht über die Sparkassen tätig sind, finden gemäß § 340k Abs. 4 HGB die Regelungen zu den Prüfungshonoraren gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 Unterabs. 1 und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 EU-APrVO, zum Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 EU-APrVO, zur Angabe der zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen im Bestätigungsvermerk gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-APrVO, zur Bestellung gemäß Art. 16 EU-APrVO, zur Laufzeit des Prüfungsmandants gemäß Art. 17 EU-APrVO sowie zur Abberufung und zum Rücktritt gemäß Art. 19 EU-APrVO **keine Anwendung**.

Die Ausschlussgründe gemäß § 319 Abs. 2, 3 und 5 HGB, die besonderen Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a Abs. 1 und 2 HGB sowie die Regelungen zu den Prüfungshonoraren gemäß Art. 4 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 5, EU-APrVO, zum Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO sowie zur Angabe der zusätzlich zur Abschlussprüfung erbrachten Leistungen im Bestätigungsvermerk gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchstabe g) EU-APrVO sind nach § 340k Abs. 3 HGB auf **alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können**, entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus regelt die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) **weitere Ausnahmen** für Prüfungsstellen:

- Art. 26 EU-APrVO findet gemäß § 57h Abs. 3 WPO keine Anwendung auf die Prüfungsstellen, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht. Die Prüfungsstelle des SVBW unterliegt daher **keiner Inspektion** durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Art. 26 EU-APrVO, da sie der Aufsicht durch das Innenministerium Baden-Württemberg wahrgenommen wird.
- Die durch die Prüfungsstelle abgewickelten Abschlussprüfungen unterliegen gemäß § 57h Abs. 3 WPO in entsprechender Anwendung von Art. 8 EU-APrVO nur bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd EUR einer **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung**. Diese darf auch von fachlich und persönlich geeigneten Personen (Verbandsprüfern) wahrgenommen werden.

Bei den von der Prüfungsstelle geprüften Gesellschaften, die keine Sparkassen sind, handelt es sich **ausnahmslos** nicht um Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Die **Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems** ergeben sich insbesondere aus der EU-APrVO, den §§ 316 ff. HGB, der WPO und Berufssatzung. Im IDW QS 1 hat das IDW die Berufsauffassung dargelegt, wie ein Qualitätssicherungssystem in Wirtschaftsprüferpraxen ausgestattet sein soll, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Gemäß Fußnote 3 des IDW QS 1 findet dieser Standard auch bei den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände entsprechende Anwendung. Damit wird berücksichtigt, dass für Prüfungsstellen spezifische Gegebenheiten und Vorschriften gelten, die bei der Anwendung durch Prüfungsstellen zu beachten sind.

5.2 QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT DER PRÜFUNGSSTELLE

Gemäß § 55b Abs. 1 Satz 2 WPO hat das interne Qualitätssicherungssystem in einem **angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit** zu stehen. Das bedeutet, dass die Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems maßgeblich von

den **Gegebenheiten der Prüfungsstelle**, dem gegenwärtigen und zukünftigen **Tätigkeitsbereich** und insbesondere den **qualitätsgefährdenden Risiken** innerhalb der Prüfungsstelle abhängig ist. Somit schafft die Prüfungsstellenleitung Regelungen bzw. ergreift Maßnahmen, wo qualitätsgefährdende Risiken die Einhaltung der Berufspflichten gefährden. Der Identifizierung der qualitätsgefährdenden Risiken kommt in Folge dessen eine elementare Rolle zu.

Der Prozess zur **Einrichtung, Überwachung und Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems** umfasst die Förderung einer positiven Qualitätskultur, die Festlegung von Qualitätszielen und die Schaffung von Regelungen zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung der qualitätsgefährdenden Risiken, einschließlich der Überwachung des Qualitätssicherungssystems im Rahmen des Nachschauprozesses und des Verfahrens der kontinuierlichen Verbesserung des Systems.

Bezüglich der **Ausgestaltung eines Qualitätssicherungskonzepts** sind Regelungen zu implementieren bzw. Maßnahmen zu ergreifen, wo qualitätsgefährdende Risiken die Einhaltung der Berufspflichten gefährden. Die Prüfungsstelle hat eine interne **Risikoinventur** zur Identifizierung und Berteilung von qualitätsgefährdenden Risiken vorgenommen.

Die Grundlage für die Feststellung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken sind folgende von der Prüfungsstellenleitung festgelegten **Qualitätsziele**:

- Einhaltung von gesetzlichen, berufsrechtlichen und berufsständischen Regelungen inklusive IDW Prüfungsstandards
- Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems - dokumentiert im Organisationshandbuch der Prüfungsstelle

Die **Beurteilung der Risiken** umfasst demnach die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für deren Eintritt und der potenziellen Auswirkungen. Das Risiko eines Verstoßes gegen die Berufspflichten ist dann als gering einzustufen, wenn die Regelungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung ausreichend Gewähr dafür bieten, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert oder aufgedeckt und behoben werden.

Dabei wurden den erkannten Risiken bereits vorhandene Regelungen sowie anderweitig getroffene Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Vorgehen in der Praxis) gegenübergestellt. Anschließend wurde ein erforderlicher Handlungsbedarf hinterfragt, d. h. ob Anpassungen im Qualitätssicherungssystem bzw. in der Handhabung vorgenommen werden müssen. Abschließend erfolgte bereits unter Berücksichtigung der Umsetzung des Handlungsbedarfs eine Einstufung der verbleibenden qualitätsgefährdenden Risiken.

Aufgrund des so **implementierten Qualitätssicherungskonzeptes** wird das Risiko eines Verstoßes gegen die Berufspflichten als gering eingeschätzt. Die eingeführten Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität bieten ausreichend Sicherheit dafür, dass Mängel in der Berufsausübung aufgrund von qualitätsgefährdenden Risiken verhindert bzw. aufgedeckt und behoben werden können.

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SVBW ihres **Organisationshandbuchs (OHA)**. Es stellt zusammen mit den Prüfferrundschreiben und weiteren der Qualitätssicherung dienenden Arbeitshilfen (z. B. Checklisten, Prüfungssoftware inkl. Handbücher, Musterprüfungsberichte) das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle dar. Es enthält Regelungen zur Organisation der Prüfungsstelle, die nach den berufsständischen Vorschriften (insbesondere WPO und Berufssatzung) zu treffen sind sowie grundsätzliche Anweisungen zur Durchführung von Prüfungen. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu

verpflichtet, die im OHA umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des OHA werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das OHA steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Im OHA unterstreicht die Prüfungsstellenleitung ihre **Verantwortlichkeit** für das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle. Die im OHA enthaltenen Regelungen haben Anweisungsscharakter und jeder Mitarbeiter der Prüfungsstelle ist dazu verpflichtet, sich mit den ihn betreffenden Regelungen vertraut zu machen.

Als „**verantwortlicher Prüfungspartner**“ gelten in der Prüfungsstelle:

- der linksunterzeichnende Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstellenleitung
- der (rechtsunterzeichnende) vorrangig verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Sämtliche **Wirtschaftsprüfer** sind gemäß § 51 b Abs. 5 Satz 3 WPO nach dem Zweiten Teil der WPO zugelassen und bestellt.

Neben den beschäftigten Wirtschaftsprüfern sind in der Prüfungsstelle **Verbandsprüfer** angestellt, die die Prüfungen vor Ort leiten. Die Verbandsprüfer haben ihre Eignung und Qualifikation für die Prüfung von Sparkassen durch das Ablegen eines bundeseinheitlichen Verbandsprüferexamens erworben (vgl. Abschnitt 5.3.3). Die Prüfungsstelle verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal.

Da die Prüfungsstelle **keine Prüfungstätigkeiten ausgelagert** hat, findet § 55b Abs. 2 Nr. 9 WPO keine Anwendung.

Das OHA ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

5.3 QUALITÄTSSICHERUNG BEI DER ORGANISATION DER PRÜFUNGSSTELLE

5.3.1 BEACHTUNG DER ALLGEMEINEN BERUFSPFLICHTEN

Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der **Besorgnis der Befangenheit** niedergelegt.

Dazu gehören insbesondere

- die **Unterrichtung** der Mitarbeiter bei der Einstellung anhand eines „**Merkblatts zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze**“ sowie durch die Bereitstellung des OHA und der Berufssatzung in elektronischer Form (vgl. Abschnitt 5.3.3)
- die **Anerkennung der Berufsgrundsätze** bei Einstellung (vgl. Abschnitt 5.3.3)
- die **schriftliche Erklärung** der Mitarbeiter **zur beruflichen Unabhängigkeit** bei der Einstellung (vgl. Abschnitt 5.3.3) und eine entsprechende jährliche Aktualisierung auf Basis der aktuellen Mandantenliste
- die **Bestätigung der Unabhängigkeit** bei jeder Auftragsabwicklung
- die **Verpflichtung** der fachlichen Mitarbeiter, Änderungen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit umgehend der Prüfungsstellenleitung mitzuteilen bzw. offen zu legen
- die **Information** der Mitarbeiter über Änderungen der Berufsgrundsätze im Rahmen von Prüferrundschreiben sowie von internen Schulungsmaßnahmen

- die **anlassbezogene Überprüfung** der Angaben der Mitarbeiter durch Offenlegung entsprechender Sachverhalte, wenn Hinweise auf einen Verstoß gegen die Berufsgrundsätze vorliegen. Darüber hinaus können Überprüfungen auf Anordnung der Prüfungsstellenleitung ohne konkreten Anlass vorgenommen werden.
- die Regelungen zur **freiwilligen internen Rotation** (vgl. Abschnitt 10)

Im OHA sind der Prozess sowie die **Ausschlussgründe bzw. Faktoren**, die ein Risiko für die Unabhängigkeit darstellen bzw. zur Besorgnis der Befangenheit führen könnten, umfassend dargestellt.

Sofern konkrete **Anhaltspunkte** für Abhängigkeit, Parteilichkeit oder die Besorgnis der Befangenheit in Person eines bei der Prüfungsstelle beschäftigten Wirtschaftsprüfers bzw. Mitarbeiters offengelegt oder festgestellt werden, darf die betreffende Person nicht mehr mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mandat eingesetzt werden, bezüglich dessen die berufliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gefährdet oder die Gefahr der Besorgnis der Befangenheit gegeben sein könnte.

Neben der Verpflichtung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit werden alle bei der Prüfungsstelle beschäftigten Personen schriftlich zur **Verschwiegenheit** und auch auf die Einhaltung der Insider-Regelungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, der Vorschriften zum Datenschutz sowie der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

Sämtliche Erklärungen und Verpflichtungen sind bei der Prüfungsstelle aufzubewahren.

Die Prüfungsstellenleitung sowie die Leitung der Abteilung „Qualitätssicherung, IT und Risikomanagement“ sind Ansprechpartner für Zweifelsfragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Berufsgrundsätzen und Maßnahmen.

Unsere internen Regelungen dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten.

5.3.2 AUFTRAGSANNAHME UND -FORTFÜHRUNG SOWIE VORZEITIGE BEENDIGUNG

Soweit die Prüfungsstelle aufgrund ihres **sparkassengesetzlichen Auftrags** bei den Mitgliedssparkassen des SVBW tätig wird, bedarf es im Einzelfall keiner gesonderten Entscheidung über die Auftragsannahme und -fortführung. Die Prüfungen zur Auftragsannahme beschränken sich in diesen Fällen auf die Sicherstellung der qualitativen und terminlichen Anforderungen sowie der persönlichen Unabhängigkeit gemäß § 340k Abs. 3 HGB.

Bei Aufträgen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bedarf es keiner gesonderten Entscheidung über die Auftragsannahme. Im Rahmen der Gesamtprüfungsplanung für die laufende Prüfungssaison ist jedoch zu prüfen, dass die Prüfungsstelle in der Lage ist, solche Prüfungen in personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abzuwickeln. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist ein **Auftragsbestätigungsschreiben** zuzuleiten.

Für **sonstige Prüfungsaufträge** wurde im OHA ein Verfahren zur Auftragsannahme bei Erst- und Folgeprüfungen sowie zur Auftragsfortführung bzw. vorzeitigen Beendigung von Aufträgen festgelegt. Die Annahme von (Erst-)Prüfungsaufträgen obliegt der Prüfungsstellenleitung. Im Rahmen von Folgeprüfungen bei einem Mandanten kann diese Entscheidung auch von einem bei der Prüfungsstelle beschäftigten Wirtschaftsprüfer erfolgen, soweit sich die Rahmenbedingungen für die Entscheidung nicht wesentlich verändert haben. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung trifft die Prüfungsstellenleitung.

5.3.3 QUALIFIKATION UND INFORMATION

Die Bearbeitung der Aufträge in der Prüfungsstelle hängt entscheidend von der **Qualifikation** und dem **Informationsstand** der jeweils involvierten **Mitarbeiter** ab. Es ist daher erforderlich, ein hohes Qualifikationsniveau sicherzustellen. Den Mitarbeitern ist besondere Verantwortung nur dann zu übertragen, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

Einstellung von Mitarbeitern

Das OHA enthält ein standardisiertes **Einstellungsverfahren**, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht. Dieser obliegt auch die Auswahlentscheidung.

Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind bei der **Einstellung** über die Berufsgrundsätze, die zu beachtenden Datenschutz- und Insider-Regeln sowie die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu unterrichten. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Grundsätze und Anforderungen sind dabei hinreichend zu erklären. Dem Mitarbeiter werden die Regelungen des Qualitätssicherungssystems (OHA) der Prüfungsstelle, die aktuellste Version der WPO bzw. Berufssatzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Über Änderungen sind die Mitarbeiter zeitnah zu informieren.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle haben sich bei der Einstellung mittels der nachfolgend aufgeführten Erklärungen schriftlich zur Einhaltung verschiedener (Berufs)Grundsätze zu verpflichten:

- Merkblatt zur Unterrichtung über die Berufsgrundsätze inklusive Verpflichtungserklärung zur Anerkennung der Berufsgrundsätze
- Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit
- Verpflichtung auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zu den Insider-Regeln und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Beurteilung von Mitarbeitern

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind regelmäßig zu **beurteilen**. Da Mitarbeitern besondere Verantwortung nur dann übertragen werden darf, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen, sind die Beurteilungen Grundlage für die qualitätsorientierte Personalentscheidungen der Prüfungsstellenleitung. Sie ermöglichen zudem den beurteilten Mitarbeitern, gezielt ihre berufliche Leistung zu verbessern.

Aus- und Fortbildung

Die **Ausbildung zum Verbandsprüfer** beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil. Neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge erfolgt eine praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten erstreckt sich in der Regel über einen zweijährigen Ausbildungszeitraum. Sie endet mit Ablegen des Verbandsprüferexamens an der Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe in Bonn.

Ziel der Ausbildung ist es, den Mitarbeiter zu befähigen, alle Arten von Prüfungen als Prüfungsleiter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom IDW festgelegten Prüfungsstandards und -hinweise sowie Stellungnahmen durchführen zu können.

Mitarbeiter der Prüfungsstelle werden grundsätzlich erst nach Ablegen des Verbandsprüferexamens als Prüfungsleiter eingesetzt.

Neben der obligatorischen **eigenverantwortlichen Fortbildung** hat die Prüfungsstellenleitung zu gewährleisten, dass sich alle Mitarbeiter der Prüfungsstelle angemessen fortbilden. Zur Fortbildung gehören neben dem notwendigen Selbststudium der einschlägigen Fachliteratur weitere geeignete Fortbildungsmaßnahmen (Prüferbesprechungen, Seminare, Vorträge oder ähnliche Veranstaltungen). Ziel ist es, die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen über alle relevanten Entwicklungen und Erkenntnisse (u. a. zur HGB-Rechnungslegung, zu aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und zu berufsrechtlichen Themenstellungen sowie zur Prüfung) sowie deren praktische Umsetzung zu informieren. Zudem wird über die Prüfungsgrundsätze bzw. Grundsätze der Auftragsdurchführung (insbesondere Änderungen von Prüfungsanweisungen und Hilfsmitteln zur Prüfungsdurchführung) informiert.

Zu der internen Fortbildung gehören auch Anweisungen in Form von **Prüferrundschreiben**. Sie dienen der Information über Sachverhalte, die im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten zu beachten sind, z. B. Musterberichte, Informationen zu anstehenden bzw. laufenden Prüfungen. Zur Jahresabschlussprüfung wird eine zusammengefasste Übersicht aller wesentlichen Prüfungsanweisungen/-hilfsmittel im Bürokommunikationssystem eingestellt.

Die Fortbildung von bei der Prüfungsstelle beschäftigten **Wirtschaftsprüfern** liegt grundsätzlich in deren eigenen Verantwortung. Die Verpflichtung zur Fortbildung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO. IDW QS 1 Tz 87 schreibt eine Fortbildungspflicht von mindestens 40 Stunden jährlich vor. Die regelmäßige Fortbildung der bei der Prüfungsstelle beschäftigten **fachlichen Mitarbeiter** soll ebenfalls einen Mindeststandard von durchschnittlich 40 Stunden p. a. nicht unterschreiten.

Die Fortbildung ist für alle Mitarbeiter der Prüfungsstelle **zu dokumentieren und zu überwachen**.

Unsere Prüfungsstelle verfügt über eine **Fachbibliothek**, welche die für unsere Arbeitsschwerpunkte relevanten Gesetze und Rechtsprechungen, die maßgeblichen Kommentierungen im Schrifttum sowie die Standards und Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der Rechnungslegung, zur Prüfung, zum Berufsrecht, zur Steuerberatung und zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung vorhält.

5.3.4 GESAMTPLANUNG UND ABRECHNUNG ALLER PRÜFUNGS-AUFTRÄGE

Die Prüfungsstellenleitung hat durch eine **Gesamtplanung aller Aufträge** die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass die der Prüfungsstelle aufgrund gesetzlicher bzw. sparkassenrechtlicher Vorschriften übertragenen sowie die von ihr darüber hinaus übernommenen bzw. erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

Auf Basis der Gesamtplanung aller Prüfungsaufträge ist eine mittelfristige **Personalbedarfsplanung** zu erstellen.

Die Prüfungsstellenleitung gibt für die in einer Prüfungssaison durchzuführenden Prüfungsaufträge die Prüfungsdauer (Soll-Tage, die bei der Prüfungsplanung durch den leitenden Prüfer zu überprüfen sind), den leitenden Prüfer vor Ort sowie den vorrangig für die Auftragsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vor. Die Prüfungsleitung darf grundsätzlich nur an Mitarbeiter mit Verbandsprüferexamen vergeben werden, dabei sind das Ergebnis der letzten Mitarbeiterbeurteilung sowie die Erfahrung zu berücksichtigen. Bei der personellen Besetzung der Prüferteams ist das Ergebnis der „Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit“ (vgl. Abschnitt 5.3.1) zu beachten.

Die für die Detailplanung zuständige Stelle legt in Abstimmung mit der Prüfungsstellenleitung für die einzelnen Prüfungsaufträge Beginn und voraussichtliches Ende der Prüfung sowie den Personalbedarf in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Zusammensetzung des Prüferteams) fest und entwickelt einen **Gesamtprüfungsplan** für die jeweilige Prüfungssaison.

Bei der Prüfungsplanung sind verschiedene **Restriktionen** (z. B. zeitliche Reserven, Einhaltung von Terminen) zu beachten. Soweit Restriktionen zu Problemen führen können, ist die Prüfungsstellenleitung umgehend hierüber zu informieren. Die Prüfungsstellenleitung hat diese Informationen ggf. in die Überlegungen zur Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mit einzubeziehen.

Die Gesamtplanung ist ständig auf Basis regelmäßiger Meldungen der leitenden Prüfer zu **überarbeiten** und den tatsächlichen Verhältnissen **anzupassen**. Dabei wird auch die Einhaltung von gesetzlichen bzw. vereinbarten Terminen und Fristen überwacht. Engpässe sind der Prüfungsstellenleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die **Auftragsdatei**, wie sie gemäß § 51c WPO in Verbindung mit § 45 Berufssatzung von der Prüfungsstelle für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu führen ist, enthält für jeden Mandanten die notwendigen Angaben.

Insbesondere durch den gesetzlichen Prüfungsauftrag ist für die Prüfungsstelle sichergestellt, dass das **Honorar** nicht vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig ist. Die Honorierung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zu den vom Vorstand festgelegten Tagessätzen (Prüfungsgebühren) abgerechnet wird.

5.3.5 FACHLICHE UND ORGANISATORISCHE ANWEISUNGEN UND HILFSMITTEL

Das OHA enthält die **Regelungen zum Prüfungsablauf** und zur **Dokumentation** der Prüfung, jeweils getrennt nach Prüfungsarten. Mit den **Prüfungsanweisungen** werden insbesondere Vorgaben zur Prüfungsvorbereitung/Prüfungsplanung einschließlich Prüfprogramm zu Prüfungsbeginn (Prüfungsplanungsvermerk), zur grundsätzlichen Vorgehensweise und zur Prüfungstechnik in einzelnen Prüfungsfeldern, zur Vollständigkeitserklärung und zum Abschluss der Prüfung einschließlich Prüfprogramm zum Prüfungsende gemacht. Sie sollen einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Prozessablauf gewährleisten.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeiter der Prüfungsstelle bei der Durchführung von Aufträgen gewissenhaft Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung, fachliche Regeln und Entwicklungen beachten. Zudem wird damit gewährleistet, dass Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie eine ordnungsgemäße Berichterstattung erfolgt.

Allgemeine Prüfungsgrundsätze bzw. **spezifische Prüfungsanweisungen** werden in Form von Prüfferrundschreiben und Prüfungsleitlinien vorgegeben sowie entsprechende Hilfsmittel für die Prüfungsdurchführung bereitgestellt. Ziel der Prüfungsleitlinien ist es, den Mitarbeitern konkrete Handlungsvorgaben für den aktuell durchzuführenden Prüfungsauftrag zu geben.

Die Prüfungsgrundsätze werden durch die in der **Prüfungssoftware** eingearbeiteten „Hinweise zur Prüfung“ sowie den auf Prüferbesprechungen bzw. Spezialprüferschulungen präsentierten Informationen weiter konkretisiert.

Die Prüfungsanweisungen sind von den Mitarbeitern der Prüfungsstelle verbindlich anzuwenden bzw. umzusetzen. Abweichungen von den enthaltenen Vorgaben sind vom jeweiligen Prüfungsleiter mit dem vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und dem linksunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer abzusprechen, zu dokumentieren und zu begründen. Ggf. ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung ebenfalls einzubinden.

Die bereitgestellten **Hilfsmittel** umfassen insbesondere

- Checklisten zur Unterstützung des Prüfungsprozesses
- Fragebögen zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten
- Organisatorische Hilfsmittel zur Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung
- Musterberichte
- Folienvorträge zu den Fachthemen
- Prüfungssoftware

Diese werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse ständig überarbeitet und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

5.3.6 UMGANG MIT BESCHWERDEN UND VORWÜRFEN

Die Regelungen des OHA sollen die Mitarbeiter der Prüfungsstelle ermutigen, aber auch verpflichten, die ihnen zur Kenntnis gelangten externen **Beschwerden und Vorwürfe** unverzüglich und unmittelbar an den Prüfungsstellenleiter weiterzuleiten. Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen der Sicherstellung und Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle dienen.

Von fachlichen Mitarbeitern der Prüfungsstelle können externe und interne Beschwerden oder Vorwürfe gegen die EU-APrVO, gegen Berufspflichten, hinsichtlich etwaiger strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis oder aus sonstigem Anlass ohne Besorgnis vor persönlichen Nachteilen selbst vorgebracht werden. Sie sind idealerweise schriftlich an die **Prüfungsstellenleitung** und den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu richten. Diese Mitteilungen können auch **anonymisiert** erfolgen. Darüber hinaus ist es den Mitarbeitern möglich, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die EU-APrVO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaiger strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten **außerhalb der Prüfungsstelle** zu berichten. Zur Entgegennahme solcher Hinweise ist der **Leiter der Rechtsabteilung des SVBW** (Rechtsanwalt) berechtigt. Die Hinweise werden mit der größtmöglichen Vertraulichkeit behandelt und unter Wahrung der Anonymität an die Prüfungsstellenleitung weitergeleitet (**Hinweisgebersystem**).

Die Prüfungsstellenleitung geht Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Sparkassen oder Dritten nach, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, fachliche Regeln bei der Berufsausübung oder das Qualitätssicherungssystem ergeben. Die Prüfungsstellenleitung entscheidet, ob die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen durch einzelne Mitarbeiter hindeuten. Sofern dieses der Fall ist, werden Maßnahmen zur Beseitigung der Schwächen bzw. zur künftigen Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems ergriffen.

Verstöße gegen die Berufspflichten oder gegen die EU-APrVO, soweit sie nicht nur geringfügig sind, sowie die aus diesen Verstößen erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen sind in den **jährlichen Nachschaubericht** (vgl. Abschnitt 5.5) aufzunehmen (§ 55b Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 WPO).

Sämtliche Beschwerden und Vorwürfe sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren.

5.4 QUALITÄTSSICHERUNG BEI DER ABWICKLUNG EINZELNER PRÜFUNGS-AUFTRÄGE

Im OHA sind Anweisungen festgelegt, die den kompletten Prozess der **Abwicklung von Aufträgen** umfassen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln während der Auftragsabwicklung wird durch die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle und die kontinuierliche Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter der Prüfungsstelle gewährleistet.

5.4.1 KOMMUNIKATION MIT DEM VERWALTUNGSRAT

Hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers zur **Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen** im Verlauf einer Abschlussprüfung (bei den Sparkassen: Verwaltungsrat) wurde ein angemessener Kommunikationsprozess festgelegt.

5.4.2 PRÜFUNGSPLANUNG

Ziel der **Prüfungsplanung** ist die Gewährleistung einer berufsrechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Risikoeinschätzung des Mandanten durch die Prüfungsstelle. Sie dient dem Prüfungsziel, die Prüfungsaussagen im Prüfungsbericht (sowie im Bestätigungsvermerk) mit hinreichender Sicherheit zu treffen und das **Prüfungsrisiko** (Risiko der Abgabe eines positiven Prüfungsurteils trotz vorhandener Fehler), auf ein akzeptables Maß reduzieren zu können (**risikoorientierter Prüfungsansatz** unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit).

Bei den **Sparkassen** legt die Prüfungsstellenleitung für jede Prüfung die verantwortlichen Prüfungspartner und den für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie den für die Prüfungsleitung vor Ort verantwortlichen leitenden Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer) fest. Diese werden den Sparkassen und den Verwaltungsratsvorsitzenden per Anschreiben zu Prüfungsbeginn jeweils direkt mitgeteilt. Bei **sonstigen Prüfungsaufträgen** werden den Mandanten die Prüfungspartner mit dem Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt.

Der **leitende Prüfer** hat sich hinreichende Informationen über die zu prüfende Sparkasse zu verschaffen, die zentralen Planungsvorgaben der Prüfungsstellenleitung auf Basis einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse und durch Plausibilitätsüberlegungen zu überprüfen, eine Prüfungsstrategie zu entwickeln und ein Prüfprogramm zu erstellen. Die an die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Sparkasse angepasste Prüfungsstrategie und das konkrete Prüfprogramm sind vom jeweiligen leitenden Prüfer mit dem vorrangig **verantwortlichen Wirtschaftsprüfer** zu Prüfungsbeginn abzustimmen. Zudem ist der linksunterzeichnende **Wirtschaftsprüfer der Prüfungsstellenleitung** einzubinden und Auswirkungen aus dessen Review sowie einer ggf. erforderlichen **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** zu berücksichtigen.

5.4.3 PRÜFUNGSANWEISUNGEN/-DURCHFÜHRUNG

Die Prüfungsstelle wendet bei der Durchführung von Abschlussprüfungen **risikoorientiertes Prüfungsvorgehen** an, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Anweisungen zum risikoorientierten Prüfungsansatz sind im OHA enthalten. Zudem wird der Prü-

fungsablauf durch den Einsatz einer Prüfungssoftware, die allgemeinen Prüfungsgrundsätze bzw. spezifische Prüfungsanweisungen (z. B. Prüfferrundschreiben) und zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (z. B. Musterbericht und Checklisten) sachlich, zeitlich und personell strukturiert.

Im Rahmen des Einsatzes der **Prüfungssoftware** wird der risikoorientierte Prüfungsansatz (Prüfungsplanung, Durchführung, Prüfungsergebnisse) umgesetzt. Dahingehend wird ein Prüfprogramm zu Prüfungsbeginn (Prüfungsplanungsvermerk) erstellt. Zudem werden die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse dokumentiert, welche in einem Prüfprogramm zu Prüfungsende zusammengefasst werden. Sich im Zuge der durchgeführten Prüfungshandlungen ergebende Prüfungsfeststellungen, sind ebenfalls in der Prüfungssoftware festzuhalten.

Durch Anpassung bzw. Ergänzung des **Musterberichts** und der **Checklisten** ist den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Sparkasse sowie den individuellen Prüfungsschwerpunkten und Prüfungsfeststellungen/-ergebnissen Rechnung zu tragen.

Ein gewissenhafter Umgang mit den Arbeitspapieren erfordert insbesondere eine **vertrauliche und sichere Aufbewahrung sowie die Verfügbarkeit der Arbeitspapiere**. Die Arbeitspapiere werden in gesicherten Räumlichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Aufbewahrungsfristen verwahrt. Die Mitarbeiter haben während und nach der Auftragsabwicklung gewissenhaft mit den Arbeitspapieren umzugehen und sie sorgfältig zu verwahren. Daneben hat die Prüfungsstelle weitere Vorkehrungen (z. B. Festplattenverschlüsselung, verschlüsselter E-Mail Versand von vertraulichen Daten) getroffen.

Im OHA bestehen entsprechende Regelung zur **Erstellung und Anlage von Arbeitspapieren** sowie zum **Abschluss der Auftragsdokumentation** gemäß § 51b WPO. Der Abschluss der Auftragsdokumentation wird zeitnah nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. der Datierung des Teilprüfungsberichts dokumentiert. Spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. Datierung des Teilprüfungsberichts werden die Prüfungsakten geschlossen. Für den Ausnahmefall, dass nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation eine Änderung oder Ergänzung der Arbeitspapiere notwendig wird, ist diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.4.4 ÜBERWACHUNG DES PRÜFUNGSABLAUFS

Die für den einzelnen Prüfungsauftrag **verantwortlichen Prüfungspartner** haben sich an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang zu beteiligen, der es ihnen ermöglicht, zuverlässig zu einer eigenen Urteilsbildung zu gelangen. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle, die mit der Prüfungsdurchführung betraut sind, sind vom vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in angemessener Weise anzuleiten und zu überwachen.

Bezüglich der Mitglieder des Prüferenteams nimmt der **leitende Prüfer** die Anleitung und Überwachung wahr.

Die **Intensität der Überwachung** hat sich an der Berufserfahrung und Qualifikation des leitenden Prüfers bzw. der weiteren Prüfer sowie an der prüfungsbezogenen Risikosituation der Sparkasse zu orientieren. Prüfer, die erstmals mit einer Prüfungsleitung betraut sind, sind besonders intensiv zu betreuen.

5.4.5 DURCHSICHT DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Die verantwortlichen Prüfungspartner (Wirtschaftsprüfer) haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwortlich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln zu bilden. Es ist sichergestellt, dass vor **Beendigung des Prüfungsauftrags und dem Datum der Berichterstattung** eine Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch die verantwortlichen Prüfungspartner bzw. den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern vorgenommen wird. Die Durchsicht der Arbeitsergebnisse hat rechtzeitig während der Auftragsabwicklung zu erfolgen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um festgestellte bedeutende Sachverhalte vor dem Datum der Berichterstattung zu klären. Grundlage für die Durchsicht sind u. a. der Berichtsentwurf, die erstellten Arbeitspapiere sowie die Kenntnisse bzw. die Dokumentation der Überwachung des Prüfungsablaufs sowie die Ergebnisse der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (vgl. Abschnitt 5.4.6).

Bei der abschließenden Durchsicht sind die **wesentlichen Prüfungsergebnisse** sowie die zugrundeliegenden Prüfungshandlungen zu überprüfen und hierbei folgende **Aspekte** zu beurteilen:

- Die Einhaltung gesetzlicher und berufsständischer Anforderungen sowie die Durchführung der Prüfungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Prüfungsanweisungen
- Ausrichtung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die im Verlauf der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- Nachvollziehbarkeit der aus der Auftragsbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse und Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung
- Ausreichende Klärung/Konsultation der für das Prüfungsergebnis bedeutsamer Prüfungsfeststellungen und Zweifelsfragen, die bei der Prüfung aufgetreten sind
- Umsetzung der Ergebnisse aus einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung
- Ordnungsgemäße Dokumentation von Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnissen in den Arbeitspapieren
- Vornahme erforderlicher Änderungen seitens der Sparkasse
- Absicherung der Prüfungsergebnisse durch die eingeholten Prüfungsnachweise
- Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung an den Mandanten

Umfang und Zeitpunkt der Durchsicht der Auftragsergebnisse sind zu dokumentieren.

5.4.6 AUFTRAGSBEZOGENE QUALITÄTSSICHERUNG

Der leitende Prüfer und die verantwortlichen Prüfungspartner sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen **internen und/oder externen fachlichen Rat** einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser **Konsultation** und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

Eine **Berichtskritik** ist grundsätzlich bei allen Prüfungen vorgesehen. Die Berichtskritik wird von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitern mit ausreichender Berufserfahrung anhand der Berichterstattung und ggf. der Arbeitspapiere durchgeführt. Die Kritiker dürfen an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt gewesen sein. Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung darauf hin, ob die für Prüfungsberichte geltenden fachlichen Regelungen eingehalten sind, dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (materi-

elle und inhaltliche Qualität des Prüfungsberichtes). Die Berichtskritik wird entsprechend dokumentiert.

Bei Abschlussprüfungen von Sparkassen als Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 HGB ist eine **auftragsbegleitende Qualitätssicherung** entsprechend der Regelungen für Prüfungsstellen in § 57h Abs. 3 WPO bei einer Bilanzsumme von mehr als 3,0 Mrd EUR durchzuführen. Darüber hinaus entscheidet die Prüfungsstellenleitung im Einzelfall risikoorientiert, ob zusätzlich eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen ist. Die Zuständigkeit für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung obliegt der Prüfungsstellenleitung. Sie darf auf einen nicht zum Prüfungsteam gehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine nicht zum Prüfungsteam gehörende, fachlich und persönlich geeignete Person (Verbandsprüfer) delegiert werden. Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA entsprechende Regelungen für die Durchführung und Dokumentation der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung niedergelegt.

Zur **Lösung von Meinungsverschiedenheiten** innerhalb des Prüfungsteams (inklusive den verantwortlichen Prüfungspartnern) und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer bzw. den konsultierten Personen hat die Prüfungsstelle Regelungen getroffen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Meinungsverschiedenheiten vor Abschluss der Prüfung und Auslieferung des Prüfungsberichts ausgeräumt werden.

5.5 NACHPRÜFUNG DER MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG (NACHSCHAU)

Die **turnusmäßige Nachschau** der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt jährlich (§ 55b Abs. 3 WPO).

Die **Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge** vollzieht sich innerhalb eines Nachschauzyklus von drei Jahren. Innerhalb dieses Nachschauzyklus sind alle in der Prüfungsstelle verantwortlich tätigen Wirtschaftsprüfer, mit mindestens einem Auftrag in die Nachschau einzubeziehen.

Die Nachschau der Abwicklung einzelner Aufträge wird ausschließlich von Wirtschaftsprüfern durchgeführt, die weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbezogenen Qualitätssicherung beteiligt gewesen sind. Die Nachschau der Organisation der Prüfungsstelle erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, der nicht in die Entwicklung der organisatorischen Regelungen eingebunden war.

Die Nachschau wird anhand von Formularen dokumentiert. In einem **abschließenden Bericht** werden die durchgeführten Nachschaumaßnahmen und die getroffenen Feststellungen dargestellt und die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilt. Über eine bereits vorgenommene oder eingeleitete Beseitigung von Mängeln wird ebenfalls berichtet. Daneben enthält der Bericht ggf. Ausführungen zur Behebung der in früheren Nachschaumaßnahmen festgestellten Mängel. Der Bericht wird nach Abschluss der Nachschau der Prüfungsstellenleitung vorgelegt. Diese entscheidet ggf. über weitere notwendige Maßnahmen.

6 QUALITÄTSKONTROLLE

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Art. 26 EU-APrVO keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des SVBW.

Die Prüfungsstelle ist gemäß Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Registrierung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 WPO vom 4. August 2009 als **gesetzlicher Abschlussprüfer** in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

Seit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes zum 17. Juni 2016 müssen Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass sie der Wirtschaftsprüferkammer die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Dieser **Auszug aus dem Berufsregister** ersetzt die bisherige Bescheinigung über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle. Prüfungsstellen, die über eine wirksame Teilnahmebescheinigung verfügten, wurden zum 17. Juni 2016 von Amts wegen als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen (§§ 136 Abs. 1 Satz 2, 57h Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Teilnahmebescheinigung über das Qualitätskontrollverfahren nach §§ 57h Abs. 1 Satz 1, 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a. F. der Prüfungsstelle wurde am 13. Dezember 2010 durch die Kommission für Qualitätskontrolle ausgestellt und war befristet bis zum 15. Dezember 2016. Der Auszug über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister wurde der Prüfungsstelle mit Schreiben vom 17. Juni 2016 von der Wirtschaftsprüferkammer zugesandt.

Die Prüfungsstelle nimmt am System der **externen Qualitätskontrolle** gemäß § 57h WPO teil. Gemäß des letzten **Qualitätskontrollbericht** vom 17. November 2016 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Stuttgart, in ihrem Prüfungsurteil bestätigt, dass ihr bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsstelle des SVBW im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach §§ 340k Abs. 3, 316 HGB sowie eine ordnungsmäßige Abwicklung betriebswirtschaftlicher Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, gewährleistet. Der Qualitätskontrollbericht des Prüfers wurde der Rechtsaufsichtsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer vorgelegt.

Die zuständige **Rechtsaufsichtsbehörde**, das Innenministerium Baden-Württemberg, hat mit Schreiben vom 14. Februar 2017 bestimmt, dass die nächste externe Qualitätskontrolle bei der Prüfungsstelle spätestens sechs Jahre nach der im November 2016 absolvierten Qualitätskontrolle durchzuführen ist. Damit wird die nächste Qualitätskontrolle bei der Prüfungsstelle des SVBW voraussichtlich im November 2022 stattfinden.

7 AUFSTELLUNG DER GEPRÜFTEN UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Bei den in folgender Tabelle dargestellten Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2017 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

| Unternehmen von öffentlichem Interesse | |
|---|--|
| Sparkasse Baden-Baden Gaggenau | Kreissparkasse Ostalb |
| Kreissparkasse Biberach | Sparkasse Pforzheim Calw |
| Sparkasse Bodensee | Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch |
| Kreissparkasse Böblingen | Sparkasse Rastatt-Gernsbach |
| Sparkasse Bonndorf-Stühlingen | Kreissparkasse Ravensburg |
| Sparkasse Bühl | Bezirkssparkasse Reichenau |
| Sparkasse Engen-Gottmadingen | Kreissparkasse Reutlingen |
| Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen | Sparkasse Rhein Neckar Nord |
| Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau | Kreissparkasse Rottweil |
| Kreissparkasse Freudenstadt | Sparkasse Salem-Heiligenberg |
| Sparkasse Gengenbach | Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim |
| Kreissparkasse Göppingen | Sparkasse Schwarzwald-Baar |
| Sparkasse Hanauerland | Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen |
| Sparkasse Haslach-Zell | |
| Sparkasse Hegau-Bodensee | Sparkasse St. Blasien |
| Sparkasse Heidelberg | Sparkasse Staufen-Breisach |
| Kreissparkasse Heidenheim | Sparkasse Tauberfranken |
| Kreissparkasse Heilbronn | Kreissparkasse Tübingen |
| Sparkasse Hochrhein | Kreissparkasse Tuttlingen |
| Sparkasse Hochschwarzwald | Sparkasse Ulm |
| Sparkasse Hohenlohekreis | Kreissparkasse Waiblingen |
| Sparkasse Karlsruhe | Sparkasse Wiesental |
| Sparkasse Kraichgau-Bruchsal-Bretten-Sinsheim | Vereinigung zur Sparkasse Wiesental mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch Aufnahme der Sparkasse Schönau-Todtnau durch die Sparkasse Schopfheim-Zell nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpG. |
| Sparkasse Lörrach-Rheinfelden | |
| Kreissparkasse Ludwigsburg | |
| Sparkasse Markgräflerland | Sparkasse Wolfach |
| Sparkasse Neckartal-Odenwald | Sparkasse Zollernalb |
| Sparkasse Offenburg/Ortenau | |

Über die Prüfungen von Mitgliedssparkassen hinaus führte die Prüfungsstelle des SVBW im Geschäftsjahr 2017 keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des HGB) durch.

8 MAßNAHMEN ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Die Prüfungsstelle hat in ihrem OHA angemessene Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Diese haben wir insbesondere in Abschnitt 5.3.1 dargestellt.

9 VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN

Die Prüfungsstellenleitung und die weiteren Prüfungspartner (verantwortliche Wirtschaftsprüfer) erhalten vertraglich geregelte **Festgehälter**. Zusätzliche **Einmalzahlungen** zum Jahresende erfolgen auf **freiwilliger Basis**. Die Regelungen der §§ 55 f. und 55b Abs. 2 Nr. 8 WPO bzw. des Art. 4 der EU-APrVO zum Verbot erfolgsabhängiger Vergütungen werden insofern beachtet. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach verschiedenen qualitativen Faktoren, zu denen auch die Einhaltung der Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems gehört. Im Kalenderjahr 2017 entfielen 95,6 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter.

10 INTERNE ROTATION

Nach den für Prüfungsstellen der regionalen Sparkassen- und Giroverbänden geltenden Regelungen in § 340k Abs. 4 HGB ist die Prüfungsstelle von den Vorgaben der in Art. 17 der EU-APrVO zur internen und externen Rotation **ausgenommen**. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des SVBW keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch. Dennoch trifft die Prüfungsstellenleitung die Entscheidung zu einer (freiwilligen) internen Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers grundsätzlich nach zehn Jahren.

11 ANGABEN ZUM GESAMTUMSATZ

Die Angaben zum **Gesamtumsatz der Prüfungsstelle** sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| | TEUR |
|---|---------------|
| Gesamtumsatz | 14.552 |
| <u>davon</u> Einnahmen | |
| aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse | 11.861 |
| aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen | 0 |
| aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SVBW geprüft werden | 2.084 |
| aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen | 607 |

12 ERKLÄRUNGEN DER PRÜFUNGSSTELLENLEITUNG

12.1 ERKLÄRUNG ZUR DURCHSETZUNG DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

„Das von der Prüfungsstelle des SVBW eingeführte und angewandte **Qualitätssicherungssystem** entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die sich aus ihm ergebenden Vorgaben wurden im Geschäftsjahr 2017 eingehalten. Von der **Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems** hat sich die Prüfungsstellenleitung im Rahmen ihrer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen Vorgaben nicht eingehalten worden sind, wurden die **erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung** des Regelwerks getroffen.“

12.2 ERKLÄRUNG ZUR WAHRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

„Die Einhaltung der **Unabhängigkeitsanforderungen** wurde auf der Grundlage der in diesem Bericht im Abschnitt 5.3.1 dargestellten Maßnahmen überprüft. Die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsvorschriften wurden eingehalten.“

12.3 ERKLÄRUNG ZU DEN FORTBILDUNGSGRUNDSÄTZEN UND -MAßNAHMEN

„Die Einhaltung der in Abschnitt 5.3.3 dieses Berichts beschriebenen Maßnahmen zur **Erfüllung der Fortbildungspflicht** der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter wurde laufend überwacht und die **Fortbildungsmaßnahmen** wurden einzeln dokumentiert.“

Stuttgart, den 25. April 2018

Sparkassenverband Baden-Württemberg
Prüfungsstelle

Thomas Witt
Wirtschaftsprüfer
Leiter der
Prüfungsstelle

Peter Wöhrle
Wirtschaftsprüfer
stv. Leiter der
Prüfungsstelle